

**Ausführungsverordnung zur Bildung
des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen
(AVO-MVG)
Vom 2011 geändert durch Beschluss der Kirchenleitung 14.3.2014**

- Entwurf Erste Überlegung -

Gemäß Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe a der Kirchenordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 9 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Ausführungsverordnung:

**§ 1
Wahl des Gesamtausschusses**

(1) **Die Wahlversammlung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Gesamtausschusses innerhalb von vier Wochen vor dem festgelegten Wahltermin einberufen. Die Einladung beinhaltet neben dem Wahltermin auch die Einladung zur konstituierenden Sitzung. Der oder dem bisherigen Vorsitzenden obliegt es die Versammlung zu leiten.**

(2) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.

(3) Die Versammlungsleitung fordert die Mitglieder der Wahlversammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. **Werden Mitglieder von Mitarbeitervertretungen vorgeschlagen, die der Wahlversammlung nicht angehören oder aus sonstigen Gründen an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, bedarf es deren vorherigen Einverständnisses. Die Dienststellen der verfassten Kirche und die der rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie sollen dabei jeweils angemessen vertreten sein.**

(4) Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Für die Stimmauszählung hat die Versammlungsleitung weitere Mitglieder der Versammlung hinzuziehen, die nicht selbst zur Wahl gestanden haben.

(5) Zu Mitgliedern des Gesamtausschusses sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die weiteren Vorgeschlagenen sind zu Ersatzmitgliedern gewählt.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus dem Gesamtausschuss aus **oder ruht die Mitgliedschaft länger als drei Monate**, rückt jeweils das Ersatzmitglied mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 2 Vorsitz des Gesamtausschusses

(1) Die gewählten Mitglieder des Gesamtausschusses finden sich direkt nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Gewählt wird der/die Vorsitzende und stellvertr. Vorsitzende und einen Schriftführer/-in.

Hierbei können auch weitere Reihenfolgen festgelegt werden.

Die Wahl findet geheim statt.

(2) Das Wahlergebnis wird vom neugewählten Vorsitzenden des Gesamtausschusses, dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk mitgeteilt.

§ 3 Arbeit des Gesamtausschusses

~~(1) Die erste Sitzung des Gesamtausschusses nach der Neubildung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Ist die Einberufung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden oder deren Stellvertretung nicht möglich, erfolgt die Einberufung durch das Landeskirchenamt und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Sitzung wird bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied des Gesamtausschusses geleitet, das nicht selbst zur Wahl steht.~~

~~(2) Die Amtszeit des Gesamtausschusses entspricht der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen gem. § 15 MVG.EKD.~~

(3) Der Gesamtausschuss kann weitere Mitglieder von Mitarbeitervertretungen und sachkundige Personen im Zusammenhang der Wahrnehmung seiner Aufgaben beratend hinzuziehen.

(4) Die Arbeit des Gesamtausschusses wird durch das Landeskirchenamt und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland unterstützt.

(5) Mit den jeweiligen Arbeitsrechtsreferenten finden regelmäßige Gespräche unter Mitteilung einer gemeinsamen Tagesordnung statt.

(6) Für die technische und personelle Ausstattung gelten die Regelungen des 30 MVG EKD sinngemäß.

§ 4 Regionale Mitarbeitervertreterversammlungen

(1) Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu regelmäßigen regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen. Diese dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Organisation der Fortbildung und sollen mindestens **zweimal** im Jahr stattfinden. Über den räumlichen Bereich verständigen sich die Mitarbeitervertretungen, sie informieren die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Dienststellenleitungen der rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen. Er umfasst in der Regel mindestens den Bereich eines Kirchenkreises, möglichst den Bereich mehrerer Kirchenkreise.

Seite 3

Maßgebend für die räumliche Zuordnung ist der jeweilige Sitz der Dienststellenleitung, im Falle des § 3 Absatz 2 MVG.EKD der Sitz des Dienststellenteiles.

(2) Die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen wählen für die Dauer der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 15 MVG.EKD eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese laden zu den Sitzungen ein, sind für die Organisation nach Absatz 1 verantwortlich und leiten die Zusammenkünfte. Für die Sprecherinnen und Sprecher wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. **Dabei sollen der Vorsitz und Stellvertretung jeweils aus verfasster Kirche und Diakonie besetzt werden.**

(3) Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung wählt die in die Wahlversammlung für den Gesamtausschuss (§ 12 Abs. 3 MVG - EKIR) zu entsendenden Mitglieder. Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung entsendet so viele Mitglieder wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen treten bis zu zwei Mal jährlich mit dem Gesamtausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

(5) Regionale Mitarbeitervertreterversammlung und Superintendent bzw. Superintendentin müssen mindestens einmal im Jahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft zusammenkommen.

(6) Sofern keine Regionale Mitarbeitervertreterversammlung besteht, hat der jeweils zuständige Kirchenkreis, unverzüglich eine Versammlung der regionalen Mitarbeitervertretungen zur Wahl eines Sprechers der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung einzuberufen. Kommt die Bildung einer Versammlung nicht zu Stande, so ist nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Versammlung einzuberufen.

(7) Zu den Tagungen der Kreissynoden sind die Sprecherinnen und Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen als beratende Mitglieder einzuladen. Die Sprecherin, der Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung soll als berufenes Mitglied gemäß Artikel 99 KO angemessen berücksichtigt werden.

§ 5 Kosten

~~(1) Zu den Aufgaben des Gesamtausschusses gem. Ausführungsgesetz MVG-EKD § 6 gehört die Regelung des Einsatzes der im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellten Mittel einschließlich der Kosten der von den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen durchgeführten Fortbildungen.~~

(2) Die notwendigen Kosten des Informations-, Erfahrungsaustausches und Fortbildungen in der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen tragen die regionalen Dienststellen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.